

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma KIMO GmbH, Schwarzwald-Granit

§ 1

Allgemeines

Allgemein maßgebend für den Geschäftsverkehr sind ausschließlich unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers sind unwirksam, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerspruchs bedarf. **Änderungen und Zusätze zu diesen Bedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.** Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen verbindlich.

§ 2

Angebot und Preise

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Die Zusendung von Preislisten oder dergleichen ist nicht als Angebot anzusehen. Alle mit der Lieferung zusammenhängenden Gebühren und Abgaben (Frachtbrief und Wiegegebühren) trägt der Käufer.

2. Erhöhen sich die maßgeblichen Gestehungskosten nach Vertragsabschluss (insbesondere Lohnerhöhungen), bei vereinbarten Preisen die Frachten und Fuhrlöne, so sind wir berechtigt, auf die noch nicht gelieferte Ware die entsprechenden Preisaufschläge vorzunehmen. Der Käufer ist verpflichtet, die bestellte Ware zu den erhöhten Preisen abzunehmen, falls er nicht unverzüglich vom Vertrag zurücktritt. **Probenentnahmen erkennen wir nur an, wenn sie in Gegenwart eines Vertreters der Firma KIMO GmbH erfolgt sind.**

§ 3

Lieferung und Abnahme

1. Eine Bestellung wird erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Eine Gewähr für die Einhaltung der Lieferfristen übernehmen wir nicht. Wird der vereinbarte Empfangsort auf Wunsch des Käufers geändert oder sind Umwege, z.B. durch Straßensperrung, erforderlich, so trägt der Käufer alle hierdurch entstehenden Mehrkosten. Umstände, die die Herstellung und Lieferung der Ware unmöglich machen oder sie übermäßig erschweren (höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung) entbinden nach unserer Wahl von der Verpflichtung zur Lieferung oder berechtigen uns, die Lieferfrist angemessen zu verlängern. In diesen Fällen sind Schadenersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen. Wir verpflichten uns, in diesen Fällen den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Lieferung frei Baustelle bedeutet Anlieferung zur Baustelle, unter der Voraussetzung des Vorhandenseins einer befahrbaren Anfahrtsstraße. Ist die Zufahrt zur Bau- oder Abladestelle behindert, so erfolgt die Entladung an der Stelle bis zu welcher ungehindert angefahren werden kann. Für Beschädigungen an Zufahrtswegen übernehmen wir keine Haftung.

3. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware vereinbarungsgemäß abzurufen und abzunehmen. Bei Überschreitung der Abrufspflicht sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 8 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Unsere Rechte auf Erfüllung nebst Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung bleiben hiervon unberührt.

4. Die Ware reist auf Gefahr des Käufers, auch wenn franko verkauft ist, so dass alle Beschädigungen nach Übergabe an den Spediteur spätestens mit dem Verlassen unseres Werkes in jedem Fall auf den Käufer übergehen. Gewichtverluste auf dem Transport, sofern sie nicht nachweislich auf unserem Verschulden beruhen, gehen ebenfalls zu Lasten des Käufers. Etwaige Wartezeiten hat der Käufer unserer Waren zu vergüten.

§ 4

Haftung für Mängel

1. Offensichtliche Mängel der gelieferten Ware können nur sofort bei Zugang uns gegenüber geltend gemacht werden. Es ist erforderlich, daß diese Mängelrügen schriftlich erhoben werden. Spätere Reklamationen sind ausschließlich ausgeschlossen.

2. Eine Mängelrüge kann nur insoweit als berechtigt angesehen werden, als die normale Verwendungsmöglichkeit des gelieferten Materials wesentlich beeinträchtigt wird und die Rüge offener Mängel spätestens sofort nach Offenbarwerden des Mangels schriftlich erfolgt ist.

3. Der Käufer hat unter Ausschluss aller sonstigen Rechte nur einen Anspruch auf Mindervergütung, wenn die Mängelrügen nach obigen Ziffern berechtigt ist. Eine ihm angebotene Ersatzleistung durch unsere Firma muss er annehmen.

§ 5

Zahlungsweise

1. Die Preise verstehen sich in Euro. Mangels anderer Vereinbarung gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen ab **Rechnungsdatum als vereinbart**. Wird dieses Zahlungsziel überschritten, sind wir berechtigt, oder falls es einer Inverzusetzung bedarf, vom Fälligkeitstag ab Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Wechseldiskontsatz zu verlangen. Unbeschadet bleibt unser Recht auf Geltendmachung eines Verzugschadens.

2. Erfolgt eine Barzahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, gewähren wir 2% Skonto vom reinen Warenwert, abzüglich Beifuhr. Wechselzahlungen berechtigen nicht zur Skontierung.

3. Die Annahme von Akzepten und Kundenwechseln behalten wir uns für jeden einzelnen Fall vor. Sie erfolgt immer nur erfüllungshalber. Werden diese Wechsel oder Schecks notleidend, oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers herabsetzen, so sind wir berechtigt, unsere gesamten Forderungen sofort geltend zu machen oder Sicherstellung zu verlangen. Der Käufer verzichtet in solchen Fällen auf die Geltendmachung etwaiger, ihm aus diesen Maßnahmen entstehender Schadenersatzansprüche. Etwaige Spesen (Diskontspesen und Wechselsteuer) hat der Käufer zu tragen.

4. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens und dergleichen sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Wir sind in diesen Fällen weiter berechtigt, von allen mit dem Käufer abgeschlossenen Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Die vorstehend aufgeführten Rechte stehen uns auch dann zu, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers verschlechtern oder ungünstige Auskünfte über ihn vorliegen. In diesem Fall ist aber nur dann ein Rücktritt vom Vertrag möglich, wenn der Käufer vergebens zur Sicherheitsleistung oder Vorauskasse aufgefordert wurde. Mit Eintritt unseres Rechts, vom Vertrag zurückzutreten, werden alle Kaufpreisforderungen sofort fällig; es entfallen in diesem Falle alle eingeräumten Vergünstigungen, insbesondere die betreffend den Kaufpreis, die Zahlungsweise, Skonti, Rabatte und dergleichen.

§ 6

Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dies gilt auch bei Lagerung auf fremden Grundstücken. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs des Käufers oder eines Dritten nach § 950 BGB, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren. Für die aus der Verarbeitung entstandene neue Sache gilt im übrigen das gleiche wie bei der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

2. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung nach den unten folgenden Richtlinien auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

3. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung verkauft wird.

4. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Lieferung zur Erfüllung des Weiterverkaufs, mindestens jedoch in Höhe des dem Käufer in Rechnung gestellten Wertes der Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung weiterverkauft, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Verarbeitung, mindestens jedoch in Höhe des dem Käufer in Rechnung gestellten Wertes der Vorbehaltsware.

5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages in gleichem Umfange im voraus an uns abgetreten, wie es in den obigen Absätzen für die Kaufpreisforderung bestimmt ist.

6. Der Käufer ist, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen; er darf aber über derartige Forderungen nicht durch Abtretung verfügen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seinen Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

7. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

8. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen.

9. Wird von uns Vorbehaltsware zurückgenommen, so haftet der Käufer für jeden Mindererlös, der sich bei Weiterverkauf ergibt. Die dabei durch den Rück- oder Weitertransport an Dritte entstehenden Kosten hat der Käufer zu ersetzen.

10. Der Käufer hat uns im übrigen sämtliche Unterlagen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Er hat uns die Namen und Anschriften der Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Er ist ferner verpflichtet, uns auf Verlangen mitzuteilen, ob, wann und in welchem Bauwerk unsere gelieferten Waren eingebaut werden. Der Käufer ist damit einverstanden, dass der schuldrechtliche Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek im Falle des Einbaus der von uns gelieferten Ware auf uns übergeht. Der Käufer ist berechtigt, die Eintragung einer Sicherungshypothek auf sich selbst zu erwirken. Er ist aber auf unser Verlangen verpflichtet, die Rechte aus der Hypothek auf uns zu übertragen.

§ 7

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für Lieferungen ab Werk Tegernau und frei Abladestelle sowie für Zahlungen gilt für beide Teile der Gerichtsstand Lörrach/ Freiburg vereinbart.